

Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 2. Februar 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Mitglieder des Vorstands des Studierendenrats. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 2. Februar 2022

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Satzung. Diese Satzung wurde am 2. Februar 2022 beschlossen. Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Satzung mit Erlass vom 16. Mai 2022 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 4 Finanzverantwortliche
- § 5 Haushaltsplan
- § 6 Autonome Ausgaben der Referate des Studierendenrats
- § 7 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben
- § 8 Nachweis des Vermögens
- § 9 Rücklagen
- § 10 Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen der Studierendenschaft
- § 11 Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen der Fachschaften
- § 12 Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten von Hochschulgruppen und Studierenden
- § 13 Vorschüsse
- § 14 Auflagen und Werbung
- § 15 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten
- § 16 Zahlungsverkehr
- § 17 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse
- § 18 Konten und Bargeld
- § 19 Jahresabschluss
- § 20 Rechnungsprüfung
- § 21 Entlastung
- § 22 Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 23 Aufbewahrungsbestimmungen
- § 24 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt beruht auf den Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes und der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO).
- (2) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, vertreten durch den Studierenderrat.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (4) Die Finanzordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft sowie für die Fachschaften bindend.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Studienjahr.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden,
4. Mitteln, die die Studierendenschaft aus eigener Tätigkeit erwirtschaftet hat, sowie
5. Zinsen aus Rücklagen.

§ 4 Finanzverantwortliche

- (1) ¹Der Studierenderrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Haushaltsverantwortliche* einen Haushaltsverantwortlichen (Finanzreferentin*Finanzreferent) und eine Kassenverantwortliche* einen Kassenverantwortlichen (Kassenwartin*Kassenwart) sowie jeweils eine Stellvertretung (zusammen: Finanzverantwortliche). ²Die Finanzverantwortlichen müssen der Studierendenschaft angehören. ³Finanzreferentin*Finanzreferent und Kassenwartin*Kassenwart müssen gewählte Mitglieder des Studierenderrates sein.
- (2) Die Stellvertreterinnen*Stellvertreter sollen von der Fachschaftsrätekonferenz vorgeschlagen werden.
- (3) ¹Treten die Finanzreferentin*der Finanzreferent, die*der Kassenverantwortliche oder die Stellvertreterinnen*Stellvertreter zurück, werden auf der nächsten Sitzung, auf der der Studierenderrat beschlussfähig ist, entsprechend Nachfolger gewählt. ²Bis zur Neuwahl führt die bisherige Amtsinhaberin*der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte fort.
- (4) ¹Die Finanzreferentin*Der Finanzreferent ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. ²Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studierenderrat nur unter Einbeziehung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten getroffen werden.
- (5) ¹Hält die Finanzreferentin*der Finanzreferent einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, hat sie*er schriftlich Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Das Organ, gegen dessen Beschluss sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten und über den Einspruch zu entscheiden.
- (6) ¹Die Kassenwartin*Der Kassenwart ist für die Buch-, Kassen-, Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. ²Die Kassenwartin*Der Kassenwart führt das Kassenbuch. ³Die Kassenwartin*Der Kassenwart prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Handzeichen auf dem Kontoauszug.
- (7) ¹Die Finanzverantwortlichen sind dem Studierenderrat für ihren jeweiligen Aufgabenbereich

rechenschaftspflichtig. ²Sie erstatten darüber regelmäßig Bericht. ³Jede*Jeder Finanzverantwortliche ist jedem Mitglied des Studierendenrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

- (8) Finanzreferentin*Finanzreferent, Kassenwartin*Kassenwart und die Stellvertreterinnen*Stellvertreter bilden das Finanzreferat.
- (9) ¹Die Finanzreferentin*Der Finanzreferent kann Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans, der Antragsstellung und Abrechnung von Veranstaltungen und Projekten erlassen. ²Die Richtlinien sind vor Inkrafttreten auf einer Sitzung des Studierendenrates vorzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist der Haushaltsplan.
- (2) ¹Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. ²Der Haushaltsplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Präsidentin*dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. ³Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt, sowie unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel getätigt werden.
- (4) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensabwicklung. ²Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken bestimmt zu veranschlagen, der Zweck ist gegebenenfalls zu erläutern.
- (5) Darüberhinausgehende Mehrausgaben benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates und sollen durch Einsparungen bei anderen, möglichst verwandten Ausgaben ausgeglichen werden.
- (6) Die Entwürfe für den Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung in der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.
- (7) ¹Der Haushaltsplan und seine Nachträge treten mit der Beschlussfassung und Genehmigung der Präsidentin*des Präsidenten in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. ²Wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen ergeht, so gilt der Haushaltsplan gemäß § 5 Abs. 3 ThürStudFVO als genehmigt.

§ 6 Autonome Ausgaben der Referate des Studierendenrats

- (1) ¹Der Vorstand des Studierendenrats und die Referatsleitungen können im Einvernehmen mit der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten oder der Kassenwartin*dem Kassenwart Ausgaben von höchstens 250,- Euro pro Veranstaltung oder Projekt tätigen. ²Eine Rechnungsteilung zur Umgehung des Limits ist nicht gestattet.
- (2) ¹Die Finanzverantwortlichen können im Einvernehmen mit dem Vorstand des Studierendenrats Ausgaben von höchstens 250 Euro pro Veranstaltung oder Projekt tätigen. ²Eine Rechnungsteilung zur Umgehung des Limits ist nicht gestattet.
- (3) ¹Von der Rechenschaftspflicht dem Studierendenrat gegenüber werden die Referate nicht entbunden. ²Die Finanzverantwortlichen berichten auf der nächsten Sitzung des Studierendenrats von derartig getätigten Ausgaben unter Nennung des Titels und der Höhe der jeweiligen Ausgabe.

§ 7 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

- (2) ¹Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ²Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ³Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. ⁴[§ 5 Abs. 3](#) bleibt unberührt.
- (3) Notwendige Auslagen für erforderliche Reisen im Auftrag der Studierendenschaft können entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.

§ 8 Nachweis des Vermögens

- (1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Jahresabschluss nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist ab einem Anschaffungswert von 410 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, mit Stand 31. September des Vorjahres, in einem Verzeichnis nachzuweisen. ²Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind gesondert auszuweisen.

§ 9 Rücklagen

¹Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe von § 8 ThürStudFVO Rücklagen bilden. ²Dabei darf die Summe der gebildeten freien Rücklagen 20 Prozent der jährlichen Beiträge der Studierenden nicht übersteigen. ³Rücklagen sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen.

§ 10 Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen des Studierendenrats

- (1) Über die Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen aus Mitteln der Studierendenschaft, die vom Studierendenrat für die Studierendenschaft durchgeführt werden, beschließt der Studierendenrat ungeachtet des [§ 6](#) nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Förderung eines Projekts oder einer Veranstaltung mit mehr als 8.000 Euro bedarf abweichend von § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.
- (3) ¹Die Förderung eines Projekts oder einer Veranstaltung mit mehr als 10.000 Euro bedarf zusätzlich der Information der Hochschulöffentlichkeit sieben Tage vor der Beschlussfassung durch den Studierendenrat. ²Beträgt die Fördersumme mehr als 20.000 Euro ist die Hochschulöffentlichkeit 14 Tage vor der Beschlussfassung durch den Studierendenrat zu informieren.
- (4) Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

§ 11 Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen der Fachschaften

- (1) ¹Die Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen der Fachschaften aus Mitteln der Studierendenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Studierendenrat. ²Abweichend hiervon, kann die Genehmigung auch durch einstimmige Entscheidung des Finanzreferats erteilt werden, wenn und soweit die aus den Mitteln der Studierendenschaft zu finanzierenden Ausgaben 250 Euro nicht überschreiten.
- (2) ¹Das Finanzreferat kann eine Genehmigung mit Auflagen versehen. ²Die betroffene Fachschaft kann gegen diese Auflagen Einspruch beim Studierendenrat erheben. ³Dieser Einspruch muss auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates behandelt werden.
- (3) ¹Im Falle der Ablehnung eines Finanzantrags kann die betroffene Fachschaft Einspruch beim Studierendenrat erheben. ²Dieser Einspruch muss auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates behandelt werden.
- (4) Im Falle einer Genehmigung führen die Fachschaften die Veranstaltungen und Projekte im Rahmen des Beschlusses im Namen des Studierendenrates durch.

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen zu Finanzanträgen gemäß § 12.

§ 12 Finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Projekten von Hochschulgruppen und Studierenden

- (1) Die finanzielle Förderung von Projekten und Veranstaltungen von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden aus Mitteln der Studierendenschaft ist nur zulässig, wenn die Studierendenschaft an dem jeweiligen Projekt oder der jeweiligen Veranstaltung ein erhebliches, durch ihre gesetzlichen Aufgaben begründbares Interesse hat, dem ohne die finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im erforderlichen Umfang Genüge getan werden kann; sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Studierendenrat.
- (2) ¹Die Antragstellenden haben sich stets für eine Co-Finanzierung durch Dritte und eine Gegenfinanzierung aus eigenen Mitteln einzusetzen. ²Fördervoraussetzung ist weiterhin ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen des Projekts oder der Veranstaltung (Zahl der profitierenden/teilnehmenden Studierenden), welches von den Antragstellenden im Rahmen der Finanzantragstellung hinreichend darzulegen und zu begründen ist.
- (3) Der Studierendenrat kann auch weniger als die beantragte Summe genehmigen.
- (4) ¹Es werden nur Finanzanträge bearbeitet, welche mittels des Finanzantragsformulars postalisch oder persönlich oder mittels des elektronischen Antragsverfahrens beim Studierendenrat fristgerecht eingereicht wurden. ²Näheres zu Fristen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) ¹Finanzanträge können über ein elektronisches Antragsverfahren beim Studierendenrat eingereicht werden. ²Sonstige elektronische oder fernschriftliche Antragsübermittlungen werden nicht bearbeitet.
- (6) ¹Finanzanträge müssen durch eine Vertreterin* einen Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. ²Bei elektronisch eingereichten Anträgen ist keine handschriftliche Unterzeichnung notwendig; elektronisch eingereichte Anträge sind gültig, solange sie über die von der Hochschule vergebene personalisierte E-Mail-Adresse erfolgen.
- (7) ¹Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. ²Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.
- (8) ¹Die Auszahlung des beantragten Betrages erfolgt nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die vom Studierendenrat bewilligten Ausgaben. ²Diese sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Veranstaltung bzw. des geförderten Projekts eingereicht werden. ³Im Falle unvollständiger Abrechnung erhält die Antragstellerin*der Antragssteller nach Aufforderung durch die Finanzreferentin*den Finanzreferenten oder die Kassenwartin*den Kassenwart unter Nennung der fehlenden Unterlagen die Möglichkeit, die Abrechnung binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) nachzubessern. ⁴Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden. ⁵Unterstützung Dritter müssen sich die Antragstellenden vorrangig anrechnen lassen.
- (9) ¹Die Antragstellenden haben grundsätzlich in Vorkasse zu treten. ²Die ausnahmsweise Gewährung eines Vorschusses richtet sich nach § 13.

§ 13 Vorschüsse

- (1) Antragstellende gemäß § 12 können für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen abweichend von § 12 Abs. 9 ausnahmsweise einen Vorschuss bis zur Höhe der jeweils beantragten und genehmigten Fördersumme erhalten, sofern sie nicht über ausreichend Mittel zur Vorfinanzierung der kalkulierten Kosten verfügen.
- (2) ¹Ein Vorschussantrag kann nur zusammen mit einem Finanzantrag gestellt werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Vorschusses besteht nicht.
- (3) ¹Die Vorschussgewährung ist durch schriftlichen Vertrag zwischen der Studierendenschaft und dem

Vorschussempfänger zu regeln. ²Darin sind insbesondere Regelungen zur anteiligen Rückzahlung des Vorschusses vorzusehen, wenn der Vorschuss die abrechenbaren Kosten (§ 12 Abs. 8) übersteigt.

§ 14 Auflagen und Werbung

- (1) ¹ Die Genehmigung eines Finanzantrags gemäß [§ 12](#) kann von Auflagen abhängig gemacht werden. ²Die Auflagen sind verbindlich.
- (2) ¹Sofern Werbemaßnahmen für Projekte erstellt und publiziert werden, welche die Studierendenschaft finanziell unterstützt, haben diese grundsätzlich das Logo des Studierendenrats sowie den Hinweis auf die Unterstützung durch den Studierendenrat zu tragen. ²Die Veröffentlichung von Werbemaßnahmen vor Genehmigung des Finanzantrags bedarf der Zustimmung des Vorstands des Studierendenrats.
- (3) Werden die Auflagen nach Abs. 1 oder die Bestimmungen des Abs. 2 nicht eingehalten, gilt der Finanzantrag als nicht genehmigt.

§ 15 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten

- (1) Die Studierendenschaft darf keine Kredite aufnehmen.
- (2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

§ 16 Zahlungsverkehr

- (1) Für Auszahlungen, Einzahlungen und Umbuchungen ist nur die Finanzreferentin*der Finanzreferent zeichnungsberechtigt.
- (2) Zahlungen aus der Kasse und Überweisungen von Konten werden nur dann vorgenommen, wenn es sich um Geschäfte des täglichen Bedarfs oder Ausgaben im Sinne des [§ 6](#) handelt und diese im Haushaltsplan vorgesehen sind oder ein Beschluss des Studierendenrates dazu vorliegt.
- (3) ¹Alle Buchungen müssen grundsätzlich durch Originalquittungen und –belege belegt werden. ²Ist dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, können auch von der Finanzreferentin*von dem Finanzreferenten bestätigte Kopien der Originalquittungen als Beleg anerkannt werden. ³Quittungen und Belege sind fortlaufend zu nummerieren, näheres regelt § 12 Abs. 1 bis 5 ThürStudFVO.

§ 17 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse

- (1) ¹Über die Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen (Kassenbuch). ²Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) ¹In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich einzutragen. ²Näheres regelt § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ThürStudFVO.
- (4) Unrichtige Eintragungen im Kassenbuch sind zu streichen und unter neuer laufender Nummer zu berichtigen.
- (5) ¹Die Kassenwartin*Der Kassenwart führt das Kassenbuch. ²Sie*Er stellt monatlich anhand des Kassenbuchs die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest.
- (6) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.

§ 18 Konten und Bargeld

- (1) ¹Der Zahlungsverkehr zur Durchführung der Haushaltspläne der Studierendenschaft wird in der Regel über ein einziges Konto abgewickelt. ²Weitere Konten können aus besonderem Anlass auf Grund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats eröffnet und geschlossen werden.

- (2) ¹Es wird ein Bargeldkonto (Handkasse) geführt. ²Das Barvermögen soll 1.000 Euro nicht überschreiten.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres von der Finanzreferentin* von dem Finanzreferenten zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Form des Jahresabschlussberichtes regelt § 15 Abs. 2 ThürStudFVO.
- (3) Die zu führenden Bestandsnachweise des Sachvermögens sind als Anlage dem Jahresabschluss anzufügen.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und vom Studierendenrat zu beschließen.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss muss durch die Hochschulverwaltung geprüft werden.
- (2) Bei Rechnungslegung und Prüfung ist nach § 15 und § 16 ThürStudFVO zu verfahren.
- (3) Der Thüringer Landesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft zu prüfen.

§ 21 Entlastung

¹Der Studierendenrat entlastet die Finanzreferentin*den Finanzreferenten durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme der Finanzreferentin*des Finanzreferenten. ²Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme der Finanzreferentin*des Finanzreferenten durch den Studierendenrat der Präsidentin*dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

§ 22 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen der Studierendenschaft deren Wert 410 Euro übersteigt darf nur auf Beschluss des Studierendenrates erfolgen.

§ 23 Aufbewahrungsbestimmungen

Alle Bücher und Belege sind sicher und geordnet noch zehn Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Sind Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unbeschadet dessen fort.
- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen, oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung unverzüglich nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.
- (3) ¹Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 28. November 2018 außer Kraft.

Maike Schökel

im Original gez.

Lisa Mia Tausend

Felix Walter

Der Vorstand
des Studierendenrates der Universität Erfurt